

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 22.07.2009, S. 11, bekannt gemacht und ist am 24.06.2009 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv Delmenhorst übernimmt, verwahrt und erschließt archivwürdiges Schriftgut amtlicher und privater Herkunft für die Zwecke der Verwaltung und Forschung. Es nimmt außerdem für die Dienststellen und Einrichtungen der Stadtverwaltung, solange seine räumliche Situation dies erlaubt, die Funktion eines Zwischenarchivs wahr. Darüber hinaus legt es zur Ergänzung amtlicher Unterlagen und zur Schließung von Dokumentationslücken Sammlungen an und beschafft regional- und ortsgeschichtlich relevante Literatur. Das organisatorisch an den Fachbereich –Allgemeine Verwaltungsdienste– angebundene Stadtarchiv soll durch geeignete Veröffentlichungen, Ausstellungen, Führungen und sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das geschichtliche Bewusstsein und Verständnis fördern. Die Bestände des Stadtarchivs werden amtlichen Stellen und der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung bzw. der mit privaten Einlieferern von Schriftgut geschlossenen Depositarverträge zugänglich gemacht.

§ 2

Öffnungszeiten

Für das Stadtarchiv gelten jeweils die für die gesamte Stadtverwaltung Delmenhorst maßgeblichen Öffnungszeiten. In Absprache mit der Archivleitung können darüber hinaus weitere zusätzliche Besuchstermine vereinbart werden.

§ 3

Benutzung des Stadtarchivs durch amtliche Stellen

Bei Bedarf der Dienststellen und Einrichtungen der Stadtverwaltung Delmenhorst erfolgt die Vorlage und Ausleihe von Archivalien für den Dienstgebrauch aus-

schließlich in den Amtsräumen des Stadtarchivs bzw. der entleihenden Dienststelle oder Einrichtung.

§ 4

Benutzung durch die Öffentlichkeit

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht, auf Antrag Archivgut im Stadtarchiv zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu nutzen. Die Benutzung bedarf der vorherigen Zulassung (Benutzungserlaubnis). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist unter Verwendung des Antrags der Anlage 1 beim Stadtarchiv zu beantragen. Die Erlaubnis erteilt die Archivleitung. Aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter oder aus Gründen, die im Gegenstand der Forschung selbst liegen, kann die Erlaubnis versagt oder unter Auflagen erteilt werden. Wechselt der Benutzer das Thema seiner Forschung, ist eine neue Benutzungserlaubnis zu beantragen.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zu befolgen.

(4) Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Lösungs- oder Vernichtungsvorschriften unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Ist das nach den Sätzen 1 und 2 geschützte Archivgut zur Person Betroffener geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Im Übrigen sind schutzwürdige Interessen



Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Delmenhorst

- 2 -

Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Archivleitung kann die Nutzung von Archivgut auch nach Ablauf der Schutzfristen aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohle der Stadt, des Landes oder dem Bund Nachteile bereitet würden,
2. der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert.

(6) Die Archivleitung kann im Einzelfall vor Ablauf der Fristen nach Absatz 4 die Nutzung von Archivgut zulassen, wenn

1. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen oder
2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.

(7) Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung als Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.

(8) Weitergehende gesetzliche Rechte auf Nutzung bleiben unberührt. Die Nutzung von Archivgut durch die Einrichtungen oder Stellen, von denen es übernommen worden ist, unterliegt keinen Einschränkungen nach dieser Benutzungsordnung.

(9) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Verwertung von Erkenntnissen aus dem benutzten Archivgut die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

(10) Die Vorlage von Archivgut, dessen Ermittlung oder Herbeischaffung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, oder dessen Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, kann abgelehnt werden.

(11) Die Benutzung vom Stadtarchiv verwalteter Deposita regelt sich nach dem Inhalt der Vereinbarungen der geschlossenen Depositaverträge.

(12) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung erhoben. Von der Erhebung der Gebühren wird mit Ausnahme von der Erstattung der Auslagen abgesehen, wenn die Benutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder zu Zwecken der Berufsausbildung erfolgt.

§ 5

Vorlage der Archivalien

Die Vorlage von Archivalien erfolgt bei nicht amtlichen Benutzungen ausschließlich in den Räumen des Stadtarchivs. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf die gleichzeitige Vorlage einer größeren Anzahl von Archivalien.

§ 6

Umgang mit Archivalien

Die Benutzer sind verpflichtet, Archivalien und Archivfindmittel sorgfältig zu behandeln und diese nach Gebrauch in der vorgefundenen Ordnung zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivalien mit Kennzeichnungen, Vermerken oder ähnlichem zu versehen, oder leere Blätter, Umschläge, Siegel oder Briefmarken aus den Akten zu entnehmen. Die eigenmächtige Entfernung von Archivalien, Verzeichnissen oder Schrifttum aus den Räumen des Stadtarchivs zieht – unbeschadet einer Anzeige zwecks strafrechtlicher Verfolgung – die sofortige Widerrufung der Benutzungserlaubnis nach sich.

§ 7

Auswertung von Archivalien

Abschriften oder Reproduktionen von Archivgut dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Dabei sind das Stadtarchiv Delmenhorst und die Signaturen des ausgewerteten Archivgutes anzugeben.

§ 8

Versand von Archivalien

(1) Archivalien können in begründeten Ausnahmefällen durch das Stadtarchiv auf schriftlichen Antrag zur Benutzung in auswärtige öffentliche Archive und Bibliotheken versandt werden. Auslandsversendungen sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Der Antragsteller muss Gegenstand und Zweck seiner Forschungen detailliert angeben, sich zur Einhaltung der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Delmenhorst verpflichten und eine Erklärung der empfangenden Institution beibringen, aus der hervorgeht, dass diese die Archivalien dem Antragsteller persönlich nur in ihren Diensträumen vorlegt, für ihre ordnungsgemäße, diebes- und feuersichere Lagerung garantiert und nach Benutzung der Archivalien unter der ihr mitgeteilten Wertangabe für die postgeldfreie Rücksendung der Archivalien Sorge trägt. Alle Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers.



Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Delmenhorst

- 3 -

**§ 9
Forschungshilfe**

Eine Forschungshilfe des Stadtarchivs neben Hinweisen auf Quellen und Schrifttum beschränkt sich in der Regel auf Auskünfte über einzelne schwierige Textpassagen.

**§ 10
Schriftliche Auskünfte**

Bei der Erteilung schriftlicher Auskünfte hängt deren Ausführlichkeit von dem allgemeinen Interesse der Recherche und der sonstigen dienstlichen Beanspruchung des Stadtarchivs ab.

**§ 11
Reproduktion von Archivalien**

Fotokopien und Bildreproduktionen werden vom Stadtarchiv in eigener Regie hergestellt. Der Benutzer trägt jeweils die Kosten. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Reproduktionen besteht für den Benutzer nicht.

**§ 12
Archivbibliothek**

Die Bibliothek des Stadtarchivs steht neben ihrer Nutzung für den Dienstgebrauch auch den Benutzern zur Verfügung. Eine Ausleihe von Titeln erfolgt in der Regel nicht.

**§ 13
Belegexemplare**

Jeder Benutzer ist verpflichtet, von Büchern und Aufsätzen, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst wurden, dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar kostenfrei zu überlassen; § 12 Abs. 2 bis 5 des Nds. Pressegesetzes gilt entsprechend.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 24.06.2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 13. April 1989.

Delmenhorst, den 20.07.2009
STADT DELMENHORST

In Vertretung
Gerd Linderkamp
Erster Stadtrat

